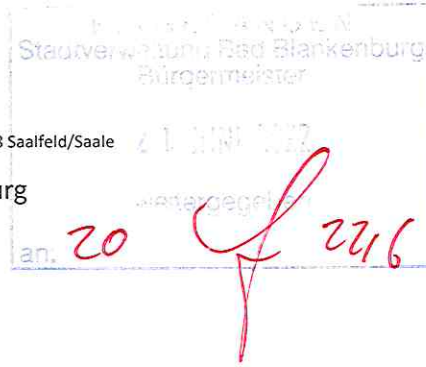




Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

Stadtverwaltung Bad Blankenburg  
Bürgermeister  
Herr Mike George  
Markt 1  
07422 Bad Blankenburg



Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt  
Schwarzburger Chaussee 12  
Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Frau Eger

Zimmer: 317

Telefon: 03671 823-275

Telefax: 03671 823-370

E-Mail: [kommunalaufsicht@kreis-slf.de](mailto:kommunalaufsicht@kreis-slf.de)\*

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):  
093.020:05\_024\_005(22)1-03/sege

Datum:

Rudolstadt, den 17.06.2022

## Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Bad Blankenburg (Kurbeitragsatzung)

Sehr geehrter Herr George,

auf Antrag wurde der Stadt Bad Blankenburg im Jahr 2013 das Prädikat „staatlich anerkannter Erholungsort“ mit Bescheid vom **27.03.2013** (Az.: 3364/4-71-69) des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie verliehen. Die Anerkennung erfolgte zunächst vorläufig, 2017 nach Erstellen eines Luftqualitätsgutachtens endgültig. Die staatliche Anerkennung berechtigt die Stadt Bad Blankenburg die Bezeichnung „staatlich anerkannter Erholungsort“ zu führen. Die Anerkennung ist befristet bis zum 18.02.2028. Eine erneute Antragstellung für die Anerkennung ist bis spätestens 18.02.2027 zu beantragen.

Die Stadt stellt verschiedene Einrichtungen und Anlagen zu Erholungszwecken zur Verfügung und unterhält diese. Im Gegenzug ist sie berechtigt, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag zu erheben (vgl. § 9 Abs. 1 ThürKAG).

Es besteht zwar grundsätzlich keine Erhebungspflicht, der **Grundsatz der Abgabengleichheit und das Vorteilsprinzip** gebieten jedoch, die den staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsorten entstehenden Kosten nicht ausschließlich über Fremdenverkehrsbeiträge zu finanzieren, da nicht nur bestimmten Bürgern der Stadt Bad Blankenburg durch die geschaffenen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile entstehen, sondern auch die Personen, die sich zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in der Stadt aufhalten, von ihnen profitieren. Diese Personen sollten deshalb zumindest teilweise an den Kosten beteiligt werden.

Nur innerhalb dieser Grenzen obliegt es dem Ermessen der Stadt (des Stadtrates), inwieweit sie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen über die Erhebung von Kurbeiträgen deckt oder auf andere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreift.

Gläubiger-ID: DE86LRA00000113657

Bankverbindung: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

IBAN: DE25 8305 0303 0000 0000 19 · SWIFT-BIC: HELADEF1SAR

\* Die angegebene E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Telefon (Zentrale): 03671 823-0

Schloßstraße 24 · 07318 Saalfeld/Saale

[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)

Die Stadt Bad Blankenburg ist nach **§ 54 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO** verpflichtet, die erforderlichen Einnahmen – soweit vertretbar und geboten – aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Zudem befindet sich die Stadt in der **Haushaltssicherung**, so dass sie **zwingend alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen hat**.


Im Moment verstößt die Stadt Bad Blankenburg somit gegen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung und der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Die Stadt Bad Blankenburg wurde deshalb durch den Thüringer Rechnungshof (Prüfbericht Aktenzeichen: 1011-3.3-0784/83 vom **15. Juli 2021**) aufgefordert, **unverzüglich** eine Kurbeitragsatzung zu erlassen.

Unverständlich ist insoweit, dass aus dem Zeitungsartikel der OTZ vom **07.03.2019** unter dem Titel „Startschuss für die Gästecard: Ein Quantensprung in der Analyse“ hervorgeht, dass das System zur Erfassung der Kurbeitragspflichtigen bereits **seit Anfang Februar 2019** zur Verfügung steht.

**Wir bitten Sie, dieses Anschreiben allen Stadträten zusammen mit der Versendung der Einladung zur Sitzung zur Kenntnis zu geben.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Machelett  
Leiter Kommunalaufsicht